

STADT WINTERBERG – ORTSTEIL HILDFELD
ERGÄNZUNGSSATZUNG
GEM. § 34 (4) S. 1 NR. 3 BAUGB
HILDFELD "ZUM PÖLZ"



BEGRÜNDUNG ZUR PLANAUSFERTIGUNG VOM 23.11.2017

BEARBEITET DURCH:
INGENIEURGESELLSCHAFT GIERSE - KLAUKE
EMHILDISSTRASSE 16, 59872 MESCHEDE
TEL.: 0291-9913-0; E-MAIL: INFO@IGK-MESCHEDE.DE



INHALT:

1	Der Ortsteil Hildfeld	3
2	Planungsanlass.....	3
3	Geltungsbereich der Ergänzungssatzung.....	3
3.1	Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches	3
3.2	Das Plangebiet.....	4
3.3	Prägung durch die angrenzende Bebauung.....	4
4	Planungsrechtliche Situation	4
4.1	Vorbereitende Bauleitplanung - Flächennutzungsplan der Stadt Winterberg.....	4
4.2	Verbindliche Bauleitplanung – Bebauungsplan Nr. 2 "In den oberen Brüchen"	5
4.3	Gestaltungssatzung Hildfeld	5
5	Festsetzungen der Ergänzungssatzung	6
5.1	Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB	6
5.2	Festsetzungen gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NW	7
6	Umweltbelange	7
6.1	Artenschutz.....	7
6.2	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	7
6.3	Klima	7
7	Immissionen	8
7.1	Verkehr	8
7.2	Gewerbe.....	8
7.3	Landwirtschaft.....	8
8	Erschließungsanlagen.....	8
9	Altlasten	9
10	Bodendenkmalpflege.....	9

1 Der Ortsteil Hildfeld

Der Ortsteil Hildfeld mit seinen ca. 600 Einwohnern liegt im Nordosten des Stadtgebietes Winterberg. Er ist durch eine stark aufgelockerte, durchgrünte Bebauung geprägt. Während die Bedeutung der Landwirtschaft nach dem zweiten Weltkrieg stark abgenommen hat, konnte sich der Fremdenverkehr zu einer wichtigen Erwerbsquelle entwickeln. Als gewerbliche Nutzung ist zudem der Steinbruch zu erwähnen, der nördlich des Siedlungsgebietes betrieben wird.



Ortsteil Hildfeld: Der Kreis markiert die Lage des Plangebietes (Luftbild: © Geobasis NRW)

2 Planungsanlass

Die Eigentümer einer am westlichen Ortsrand an der Straße "Zum Pölz" gelegenen Fläche möchten dort ein Einfamilienhaus für den Eigenbedarf errichten. Da das Grundstück planungsrechtlich dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen ist, kann für das Vorhaben derzeit keine Genehmigung erteilt werden. Mit dem Ziel, die planungsrechtliche Grundlage für eine Neubebauung zu entwickeln, haben die Eigentümer einen Antrag auf Aufstellung einer Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) S. 1 Nr. 3 gestellt. In seiner Sitzung am 13.07.2017 hat der Rat der Stadt Winterberg einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss gefasst.

3 Geltungsbereich der Ergänzungssatzung

3.1 Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung liegt am nordwestlichen Ortsrand, südlich der Straße "Zum Pölz". Er wird im Osten durch eine Grabenparzelle begrenzt und reicht im Westen bis an die Straße "Am Clemensberg" heran. Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Hildfeld, Flur 1, den nördlichen Teil des Flurstücks Nr. 92 in einer Größe von ca. 1.325 m². Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

3.2 Das Plangebiet

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird derzeit als Bolzplatz genutzt. Dieser ist im Westen entlang der Straße "Am Clemensberg" von Gehölzstrukturen eingefasst. Im östlichen Teil des Geltungsbereiches befindet sich angrenzend an den Bolzplatz ein Grünlandbereich, der wiederum durch ein Fließgewässer mit begleitendem Bewuchs begrenzt wird.

Während das Plangebiet im Norden, Westen und Süden von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben ist, schließt sich im Osten, jenseits des Grabens, und auch im Nordosten die vorhandene Wohnbebauung an.



Abgrenzung des Geltungsbereiches (eigene Darstellung / Luftbild: © Geobasis NRW)

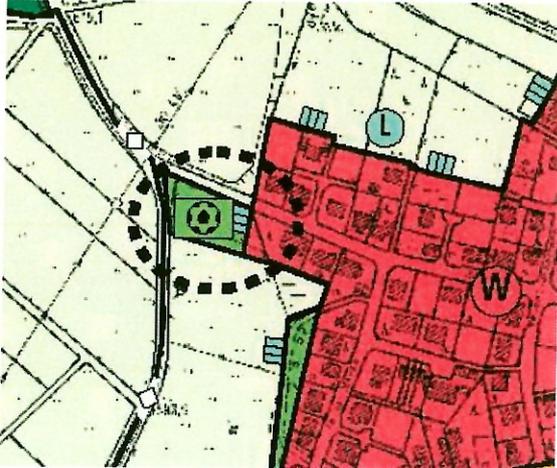
3.3 Prägung durch die angrenzende Bebauung

Nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB kann die Ergänzungssatzung Anwendung finden, "wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind." Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich zwischen den bebauten Grundstücken und den angrenzenden Freiflächen. Mit Blick auf die derzeitige Nutzung dieser unbebauten Flächen (Bolzplatz) und angesichts der begrenzenden Grünstrukturen entlang der Straße "Am Clemensberg" dominiert die Prägung durch die östlich angrenzende und sich in südliche Richtung fortsetzende Bebauung gegenüber dem "offenen Landschaftsraum". Dieser ist vielmehr westlich der Straße "Am Clemensberg" zu verorten. Das Plangebiet kann aufgrund der Wirkung der bestehenden Wohngebäude in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden.

4 **Planungsrechtliche Situation**

4.1 Vorbereitende Bauleitplanung - Flächennutzungsplan der Stadt Winterberg

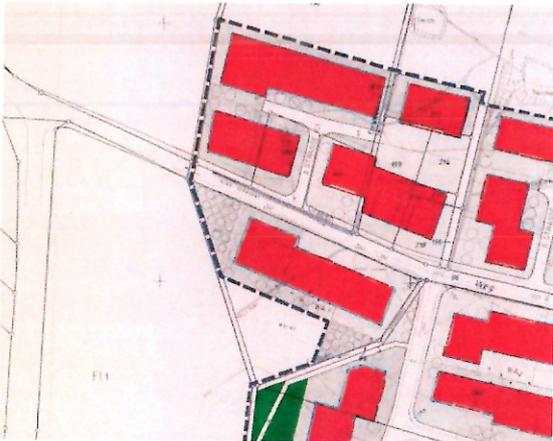
Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung wird im Flächennutzungsplan als "Grünfläche mit der Zweckbestimmung Bolzplatz" dargestellt. Entsprechend der Situation im Bestand sind die östlich angrenzenden Bereiche als "Wohnbauflächen" und das übrige Umfeld des Plangebietes als "Flächen für die Landwirtschaft" ausgewiesen. Überlagert werden die "Flächen für die Landwirtschaft" und auch die "Grünfläche mit der Zweckbestimmung Bolzplatz" durch ein Landschaftsschutzgebiet.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan (Quelle: Stadt Winterberg)
Der Kreis markiert die Lage des Plangebietes.

4.2 Verbindliche Bauleitplanung – Bebauungsplan Nr. 2 "In den oberen Brüchen"

Für die östlich an den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung anschließenden Wohnbau- grundstücke gibt der 1971 in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 2 "In den oberen Brü- chen" den planungsrechtlichen Rahmen vor. Er setzt dort u.a. ein allgemeines Wohnge- biet mit einer maximal zweigeschossigen Bebauung in offener Bauweise fest. Darüber hinaus trifft er gestalterische Vorgaben bspw. zu Dachform und Neigung, zu den Fassa- den und zur Ausgestaltung der Einfriedungen und Bepflanzung.



Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 2 "In den oberen Brüchen"
(Quelle: Stadt Winterberg)

4.3 Gestaltungssatzung Hildfeld

Der Rat der Stadt Winterberg hat für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hildfeld am 24.05.2005 eine Gestaltungssatzung beschlossen. Inhaltlich gehen die Festsetzungen der Gestaltungssatzung nicht über die Vorgaben des Bebauungsplanes Nr. 2 "In den oberen Brüchen" hinaus.

Der Geltungsbereich dieser Ergänzungssatzung liegt nicht innerhalb des Geltungsberei- ches der Gestaltungssatzung, grenzt jedoch unmittelbar an diesen an.

5 Festsetzungen der Ergänzungssatzung

Mit Aufstellung einer Ergänzungssatzung werden einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen. Für die Zulässigkeit von Vorhaben gelten demnach im Geltungsbereich der Satzung die Vorschriften des § 34 BauGB. Ergänzend dazu können gem. § 34 (5) Satz 2 BauGB einzelne Festsetzungen nach § 9 BauGB getroffen werden. Von dieser Möglichkeit wird im Rahmen der Ergänzungssatzung Hildfeld "Zum Pölz" Gebrauch gemacht, um wesentliche städtebauliche Parameter eindeutig zu regeln. So wird für die Gebäudehöhe und die Ausführung des Daches ein Rahmen vorgegeben. Die Maßnahmen zum Ausgleich des durch die Satzung ermöglichten Eingriffs in Natur und Landschaft werden verbindlich festgesetzt.

5.1 Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB

Maximal zulässige Firsthöhe:

Im Bereich der Ergänzungssatzung soll sich jede zukünftige Bebauung in den gegebenen baulichen Zusammenhang einfügen. Die Firsthöhe ist ein wirkungsvolles stadtgestalterisches Merkmal und im Zusammenwirken mit den benachbarten Gebäuden prägend sowohl für den öffentlichen Straßenraum als auch für das bauliche Gefüge. Die angrenzend an den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung errichteten Gebäude weisen diesbezüglich Werte von mehr als acht aber weniger als neun Metern auf. Für den Bereich der Ergänzungssatzung wird daher gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO eine maximal zulässige Firsthöhe von neun Metern festgesetzt, bezogen auf die Oberfläche der Straße "Zum Pölz". In der Planzeichnung ist dargestellt, an welchem Punkt der Fahrbahn die Untere Bezugshöhe zu bestimmen ist. Somit ist in Bezug auf diesen Parameter ein "Einfügen" in den baulichen Zusammenhang gewährleistet.

Maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse:

Ergänzend dazu wird gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 20 BauNVO die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse auf zwei begrenzt. Auch diese Vorgabe orientiert sich an der umliegenden Bebauung und verfolgt das Ziel eines homogenen Ortsbildes. Überdies kann es mit Blick auf die Dachlandschaften sinnvoll sein, die Zahl der Vollgeschosse einzuschränken. Indirekt ist dies ein Mittel, den oftmals ungehemmten Ausbau des Dachgeschosses durch stadtgestalterisch und architektonisch wenig erfreuliche Auf- und Ausbauten zu bremsen.

Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

Die rechnerische Ermittlung des mit Umsetzung der Planung verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft und die Vorschläge zur Kompensation dieses Defizits wurden von einem Gutachter erarbeitet.¹ Aus fachlicher Sicht ist demnach die Pflanzung von vier Hochstamm-Bäumen auf der Südseite der Straße "Zum Pölz" eine sinnvolle und hinsichtlich des Umfangs auch ausreichende Maßnahme. Darüber hinaus wirkt sie sich positiv auf die Gestaltung des Ortseingangsbereiches aus. Die Ausgleichsmaßnahmen können aufgrund der Eigentumsverhältnisse problemlos innerhalb des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung durchgeführt werden. Zu diesem Zweck wird der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung nach Westen erweitert. So kann die für Baumpflanzungen vorgeschlagene Fläche gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB als "Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" festgesetzt werden. Mit der zugehörigen textlichen Festsetzung wird die vom Fachgutachter vorgeschlagene Pflanzmaßnahme bindend vorgeschrieben.

¹ siehe Absatz 6.2 dieser Begründung!

5.2 Festsetzungen gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NW

Die Gestaltung von Dächern prägt in starkem Maße das Ortsbild. So vermittelt eine harmonische Dachlandschaft bereits aus der Ferne einen positiven Eindruck von dem Ort und lässt ihn als zusammengehöriges Gebilde in Erscheinung treten. Im Rahmen der Ergänzungssatzung wird daher gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NW das ortstypische Satteldach mit der Eindeckung Naturschiefer oder schwarze bis anthrazitfarbene Kunstschiefer / Dachpfannen als ausschließlich zulässige Dachform vorgeschrieben. Vergleichbare Festsetzungen enthalten auch der für das angrenzende Wohngebiet aufgestellte Bebauungsplan sowie die für den Ortsteil beschlossene Gestaltungssatzung. Auch die Begrenzung der zulässigen Dachneigung auf 25° bis 40° erfolgt in Anlehnung an die für die benachbarten Baugrundstücke durch den dort gültigen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen.

Die konkreten Planungen für das Bauvorhaben, welches Anlass für die Aufstellung dieser Satzung ist, sehen die Errichtung eines versetzten Sattel- oder Pultdaches vor. Diese Dachform kann als Variante eines Satteldaches erachtet werden und ist auch hinsichtlich ihrer Außenwirkung vergleichbar mit einem Satteldach. Da stadtgestalterische Bedenken gegen einen Versatz der Dachflächen nicht bestehen und auch das Ziel des "Einfügens in die umgebende Bebauung" nicht gefährdet scheint, wird diese Dachform im Rahmen der Ergänzungssatzung ausdrücklich zugelassen. So kann Missverständnissen oder Unklarheiten im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorgebeugt werden.

6 **Umweltbelange**

6.1 Artenschutz

Eine artenschutzrechtliche Prüfung wurde vom Planungsbüro Bühner vorgenommen.² Demnach ist das Vorhaben *"insgesamt artenschutzrechtlich unbedenklich bzw. zulässig."* Der Bericht zur Artenschutzprüfung ist Anlage dieser Begründung.

6.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Gem. § 34 (5) Satz 4 BauGB sind die Vorschriften des § 1a (2) und (3) BauGB zum Umweltschutz auch bei Aufstellung einer Ergänzungssatzung anzuwenden. Neben dem schonenden Umgang mit Grund und Boden sind die Vermeidung und der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Abwägung zu berücksichtigen.

Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde vom Planungsbüro Bühner erstellt.³ Im Ergebnis heißt es: *"Durch das Bauvorhaben werden keine schutzwürdigen Landschaftselemente in Anspruch genommen. Auch die unvermeidbare Oberflächenversiegelung ist recht moderat. (...)"* Als Ausgleichsmaßnahme für das ermittelte Defizit von 471 Biotopunkten schlägt der Gutachter die Pflanzung von vier Hochstamm-Bäumen auf der Südseite der Straße "Zum Pölz" vor. Diese Empfehlung hat als Festsetzung Eingang in die Satzung gefunden. Der Bericht ist Anlage dieser Begründung.

6.3 Klima

Die Planung ist auf einen sehr kleinen Bereich begrenzt und bedeutet somit keine erhebliche Veränderung von klimabeeinflussenden baulichen Strukturen. Auch wird nicht in

² "Artenschutzrechtliche Prüfung und Kompensationsberechnung (mit Kompensationsvorschlag)"; Planungsbüro Bühner, Röntgenstraße 10a, 59757 Arnsberg; 08.11.2017

³ vgl. ebenda

Grünzonen, welche wichtige Frischluftschneisen oder Kaltluftentstehungsgebiete darstellen könnten, eingegriffen. Auswirkungen der Planung auf das Klima können somit ausgeschlossen werden.

7 Immissionen

7.1 Verkehr

Der für eine Wohnnutzung vorgesehene Teil des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung rückt im Vergleich zur vorhandenen Bebauung um eine Grundstückstiefe näher an die westlich verlaufende Straße "Am Clemensberg" heran. Der Verkehrsweg hat keine überörtliche Bedeutung und weist dementsprechend ein geringes Verkehrsaufkommen auf. Er führt zu dem zwischen den Ortsteilen Niedersfeld und Hildfeld gelegenen Siedlungsbereich "Auf der Heide" und erschließt darüber hinaus einen im Abstand von ca. 400 m nördlich der Ortslage Hildfeld befindlichen Steinbruch. Daher ist der Anteil des Schwerlastverkehrs relativ hoch.

Insgesamt wird aber aufgrund der sehr geringen Verkehrsbelastung und des Abstandes zwischen Verkehrsweg und geplanter Bebauung von immerhin ca. 40 m davon ausgegangen, dass das mit der Ergänzungssatzung zu entwickelnde Baugrundstück keinen übermäßigen, verkehrsbedingten Geräuschimmissionen ausgesetzt ist.

7.2 Gewerbe

Eine Belastung des Plangebietes durch Gewerbelärm ist nicht erkennbar. Im direkten Umfeld gibt es keine emittierenden Betriebe. Auch erfolgt mit dieser Ergänzungssatzung kein weiteres Heranrücken der Wohnnutzung an den Steinbruch. Hinsichtlich der Thematik "Gewerbelärm" sind somit bei Umsetzung der Planung keine Konflikte zu erwarten.

7.3 Landwirtschaft

Das Plangebiet ist dreiseitig umgeben von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Bewirtschaftung dieser Acker- und Wiesenbereiche kann zu gelegentlichen Geruchsbelästigungen führen. Diese sind in Ortsrandlagen im ländlichen Raum als "ortsüblich" hinzunehmen, sofern sie nicht die rechtlichen Rahmenbedingungen sprengen. Übermäßige und dauerhafte Geruchseinwirkungen sind im Bereich der Ergänzungssatzung aufgrund der relativ großen Entfernung zu den im Umfeld vorhandenen Hofstellen nicht zu erwarten.

8 Erschließungsanlagen

Die Erschließung des Plangebietes ist derzeit nicht gesichert. So ist der dem Grundstück vorgelagerte Abschnitt der Verkehrsfläche "Zum Pölz" nicht ausreichend ausgebaut. Ebenso enden die vorhandenen Leitungen und Kanäle mit der bisherigen Bebauung und bedürfen einer Erweiterung. In einem zwischen der Antragstellerin und der Stadt Winterberg abzuschließenden Vertrag wird u.a. vereinbart, dass der erforderliche Ausbau der Erschließungsanlagen – Verkehrsfläche, Kanalisation und Versorgungsleitungen – auf Kosten der Antragstellerin erfolgt. Diese verpflichtet sich, die Anlagen nach einer mit der Stadt Winterberg abgestimmten Ausbauplanung von einem geeigneten Fachbüro erstellen zu lassen. Nach Abnahme der Erschließungsanlagen übernimmt die Stadt Winterberg diese zur weiteren Verwaltung und Unterhaltung.

9 Altlasten

Das Vorkommen von Bodenverunreinigungen bzw. Altlasten ist im Plangebiet nicht bekannt und aufgrund der bisherigen Nutzung auch nicht zu erwarten.

10 Bodendenkmalpflege

Das Vorkommen von Bodendenkmälern kann im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Ein Hinweis dazu, wie beim Auffinden möglicher Bodendenkmäler vorzugehen ist, wurde in die Ergänzungssatzung aufgenommen.

Meschede, den 23. November 2017

Bearbeiterinnen:



.....
B.A. Anna-Lena Steermann



.....
Dipl.-Ing. Doris Vielhaber



.....
Dipl.-Ing. Michael Gierse
(Ingenieurgesellschaft Gierse – Klauke)

Winterberg, den 30.04.2018

gez. Ralf Lefarth

.....
(Bürgermeister)
i.A.

Anlage: Artenschutzrechtliche Prüfung und Kompensationsberechnung

Anschrift PLANUNGSBÜRO BÜHNER
RÖNTGENSTR. 10A
59757 ARNSBERG/BERGHEIM

TELEFON. (0) 29 32/ 701 474
TELEFAX. (0) 29 32/ 701 475
E-MAIL. R.BUEHNER@CITYWEB.DE
INTERNET. WWW.BUERO-BUEHNER.DE

Artenschutzrechtliche Prüfung

und

Kompensationsberechnung (mit Kompensationsvorschlag)

Bauvorhaben

Errichtung eines Einzelwohnhauses (= BV Padberg) am Ortsrand von Hildfeld an der Straße „Zum Pölz“

Inhaltsverzeichnis

1. Projekthintergrund	2
2 räumliche und ökologische Gegebenheiten.....	2
3. Artenschutzprüfung, Vorprüfung	5
4. Eingriffsbewertung, Kompensationsberechnung.....	6
5. landschaftspflegerischer Ausgleich, Vorschlag	7

Fachlich abgestimmt

mit der UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE des HOCHSAUERLANDKREISES
(Kommunikation mit Herrn Prolingheuer am 08. 11. 2017)

Arnsberg-Bergheim, 24. November 2017

LANDSCHAFTS- UND GRÜNORDNUNGSPLANUNG
UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVP)
LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE BEGLEITPLANUNG
PFLEGE- UND ENTWICKLUNGSPLANUNG
ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN

1. Projekthintergrund

Es ist geplant, auf einer rund 900 qm großen Fläche am westlichen Ortsrand von Hildfeld (Stadt Winterberg) im Anschluss an die vorhandene Wohnbebauung ein Einzelwohnhaus zu errichten. Das Projekt weist folgende Größenordnung auf:

Wohngebäude	106 qm
Garage + Kellerersatzraum	51 qm
Versiegelte Fläche, gesamt	157 qm

Quelle: Bauzeichnung (SCHMIDT&SCHMIDT GmbH, 24. 08. 2017)

Ziele der folgenden Darlegungen sind eine artenschutzrechtliche Bewertung des Bauvorhabens und eine landschaftspflegerische Eingriffsbewertung nach Bundesnaturschutzgesetz. Auf der Grundlage einer Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung¹ wird ein Vorschlag zum landschaftspflegerischen Ausgleich formuliert.

2. räumliche und ökologische Gegebenheiten

Die geplante Baufläche an der Straße "Zum Pölz" wird aktuell als Bolzplatz genutzt. Entlang ihrer Ostseite verläuft ein begradigter Gewässerlauf. Südlich grenzt eine intensive genutzte Mähweide an, die zeitweilig von Rindern beweidet wird (s. Abb. -1-, auch Bilder -1-/-2-).

¹ HOCHSAUERLANDKREIS, Fachdienst 35 - Untere Landschaftsbehörde:
Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.- Meschede, Jan. 2006

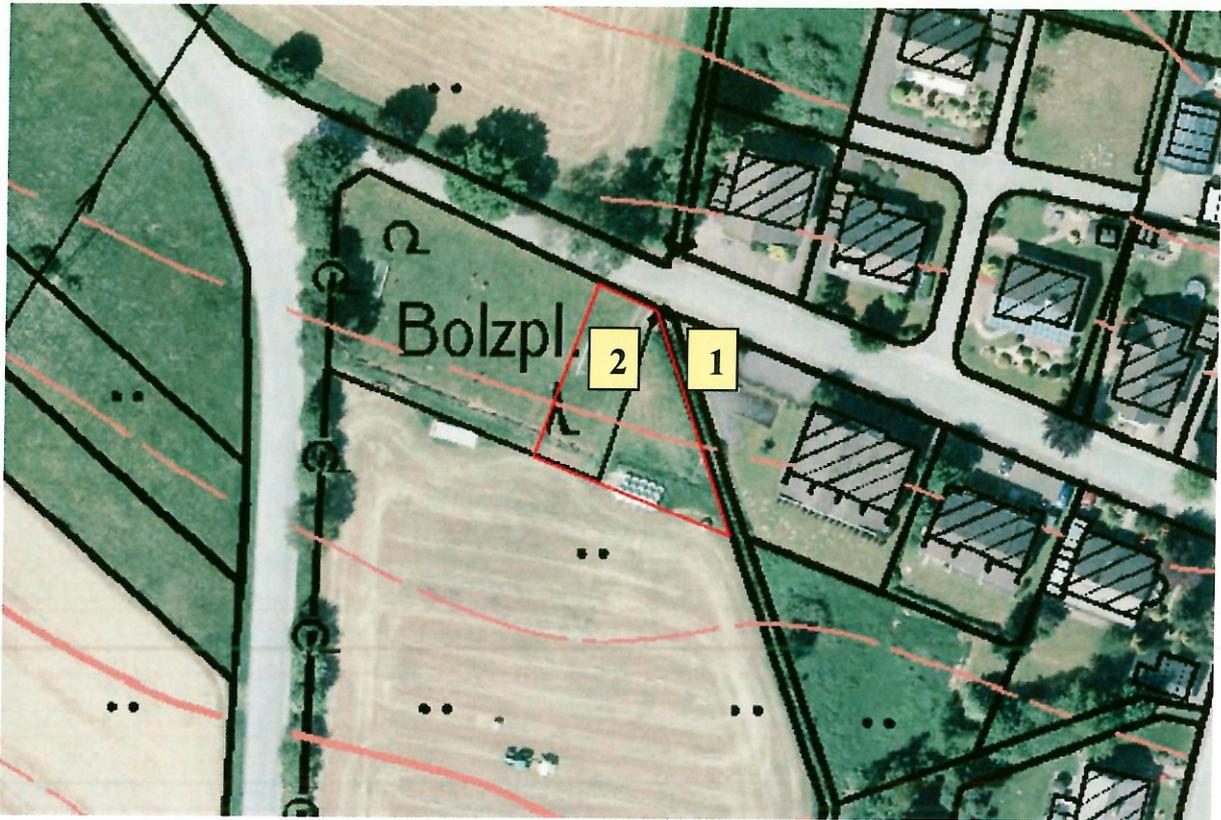


Abb. -1-
Baugrundstück (in ROT) und Biotopstrukturen im Luftbild (mit Biotopstrukturen)
(Bildquelle: https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop20)

Biotopstrukturen

1	Grabenartiges Fließgewässer, gesäumt von einem breiten Hochstaudensaum aus Mädesüß, Beinwell, Großer Brennessel u.a. (s. Bild -1-)
2	Kurzrasiger Bolzplatz mit strukturarmer Grünlandvegetation (s. Bild -2-)



Bild -1-
Graben mit Hochstaudensaum entlang der Grundstücksgrenze



Bild -2-
Sportrasen mit strukturarmer Grünlandvegetation

3. Artenschutzprüfung, Vorprüfung

Das Bauvorhaben liegt im 3. (=südwestlichen) Quadranten des Messtischblattes 4717 Niedersfeld.

Im Naturschutzinformationssystem des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ sind die artenschutzrechtlich planungsrelevanten Arten nach ihrem Vorkommen in den Messtischblättern aufgeführt. Weiterhin erlaubt das Informationssystem eine Zuordnung nach Lebensraumtypen.

Die zielgerichtete Abfrage der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 47176/3 Niedersfeld mit Biotopbindung an den betroffenen Lebensraum ergibt folgendes Ergebnis:

Tab. -1-

planungsrelevante Arten des Messtischblattes (4717 Niedersfeld, 3. Quadrant) mit Biotopbindung an den betroffenen Lebensraum des Vorhabens:

- "Fettwiesen und -weiden"
- "Fließgewässer"

Artengruppe	planungsrelevante Arten
Vögel	Braunkehlchen Feldschwirl Gartenrotschwanz Grauspecht Habicht Kleinspecht Kuckuck Mäusebussard Mehlschwalbe Neuntöter Rauchschnalbe Raufußkauz Rotmilan Schwarzspecht Schwarzstorch Sperber Sperlingskauz Turmfalke Turteltaube Uhu Waldkauz Wiesenpieper

Quelle: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>
(Auswertung: 31. 10. 2017)

Resümee Artenschutz

Ein Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten (s. Tab. -1-) kann definitiv ausgeschlossen werden. Lediglich die Tag- und Nachtgreife (Habicht, Mäusebussard, Waldkauz etc.) mit ihren ausgedehnten Nahrungsbiotopen tangieren die geplante Baufläche möglicherweise zeitweilig. Eine geringfügige Veränderung der Fläche wie geplant stellt für diese Arten aber keinen essentiellen Eingriff in deren Biotope dar.

Artenschutzrechtlich relevante Zugriffsverbote (nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz) wie...

Verbot Nr. 1: ...der Fang, das Verletzen oder Töten von Tieren...,

Verbot Nr. 2: ...die erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- und Wanderungszeit, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert...,

Verbot Nr. 3: ...die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten...

...dürfen ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben ist insgesamt artenschutzrechtlich unbedenklich bzw. zulässig. Auf eine intensivere Prüfung darf fachlich verzichtet werden.

4. Eingriffsbewertung, Kompensationsberechnung

Das Bauvorhaben führt zu einer geringfügigen Oberflächenversiegelung. Schutzwürdige Gehölzelemente werden nicht berührt.

Die UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE des HOCHSAUERLANDKREISES legt großen Wert darauf, dass zu dem östlich angrenzenden Fließgewässer ein möglichst großer (= unverbauter) (Sicherheits-)Abstand eingehalten wird.

Aktueller Zustand

Biototyp	HSK-Liste (HSK, 2006)	Fläche (in qm)	Wertfaktor (HSK, 2006)	Biotoppunkte (Fläche x Wertfaktor)
Strukturarme Grünfläche, Rasenfläche	Zwischen 4 "Zierrasen" und 13: "Grünland in intensiver Nutzung" stehend*	157	3*	471
Gesamtflächenwert A		157		471

Erläuterung

* eigene Biotopzuordnung und eigene Biotopbewertung

Zustand nach Bebauung

Biototyp	HSK-Liste (HSK, 2006)	Fläche (in qm)	Wertfaktor (HSK, 2006)	Biotoppunkte (Fläche x Wertfaktor)
Versiegelte Fläche, gesamt	1	157	0	0
Gesamtflächenwert B		157		0

Kompensationsbilanzierung: Flächenwert A - B = **471 Wertpunkte**

Resümee Eingriffsbewertung und Kompensationsverpflichtung

Durch das Bauvorhaben werden keine schutzwürdigen Landschaftselemente in Anspruch genommen. Auch die unvermeidbare Oberflächenversiegelung ist recht moderat. Insgesamt sind **471 Biotoppunkte** durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

5. landschaftspflegerischer Ausgleich, Vorschlag

Bei Neuanpflanzung eines Einzellaubbaumes lassen sich nach der HSK-Biotypenliste (HOCHSAUERLANDKREIS, Fachdienst 35, Jan. 2006) generell 120 Wertpunkte generieren.

Im vorliegenden Fall sind ($471 : 120 = 3,93$) **4 Einzellaubbäume** zu pflanzen, um eine ausgeglichene Eingriffs-Ausgleichsbilanz nachweisen zu können.

eine sinnvolle Maßnahme, Vorschlag:

4 Hochstamm-Bäume auf der Südseite der Straße "Zum Pölz"

in Ergänzung der bestehenden Eingrünung des Ortsrandes.

Bei der vorgeschlagenen Einzelbaumpflanzung sind heimische Laubgehölze als Hochstämme zu wählen.

Pflanzmaterial, Empfehlung:

Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>

Raimund Bühner

(Raimund Bühner)

Planungsbüro Bühner
Röntgenstr. 10
59757 Arnsberg

T. 02932-701474
r.buehner@cityweb.de

Arnsberg-Bergheim, 24. November 2017